Nationale Umsetzung der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung:
Verhältnismäßigkeit wahren und Genossenschaften nicht diskriminieren!
Stand: 13.10.2025

Hintergrund:

Am 3. September 2025 hat das Bundeskabinett einen aktualisierten Gesetzentwurf auf Grundlage der geänderten Richtlinie (EU) 2025/794 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung beschlossen, ohne aber die besondere Situation der Genossenschaften zu berücksichtigen.

Problem:

Dies hat zur Folge, dass jedes einzelne Mitglied einer Genossenschaft mit einem kapitalmarktorientierten Unternehmen gleichgestellt wird und einen eigenen Nachhaltigkeitsbericht verfassen muss, sofern es die Größenkriterien erfüllt. Dabei haben Genossenschaften als Ausfluss des genossenschaftlichen Zusammenarbeitsprinzips regelmäßig gemeinsame Lieferketten, wie etwa beim internationalen Obst- und Gemüseeinkauf. Sie haben damit im Rahmen der genossenschaftlichen Arbeitsteilung einheitliche Vorgaben, wie z.B. professionelles Qualitätsmanagement, den ressourcenschonenden Einsatz von Verpackungen oder die Einhaltung sozialer Mindeststandards. Insofern gibt es in Bezug auf die Nachhaltigkeitsstandards kaum Unterschiede zwischen den genossenschaftlichen Beschaffern und den selbstständigen Lebensmitteleinzelhändlern, die sie beliefern. Trotzdem müsste nach dem aktuellen Entwurf eine Vielzahl von nahezu identischen Nachhaltigkeitsberichten erstellt werden, was zu großem bürokratischem Aufwand, aber zu keinem zusätzlichen Erkenntnisgewinn führen würde.
Dieser Umstand ist umso schwerer nachzuvollziehen, da der Gesetzentwurf bei Kapitalmarktgesellschaften und Konzernen die Möglichkeit der Erstellung von konsolidierten Nachhaltigkeitsberichten für ihre Tochterunternehmen vorsieht. Eine entsprechende Regelung fehlt hingegen für Genossenschaften, die nicht zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet sind. Ihnen sollte zumindest die Möglichkeit eröffnet werden, *freiwillig* für den eigenen Geschäftsbereich sowie für ihre Tochterunternehmen und Mitglieder einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen. Dies würde auch dem im Genossenschaftsgesetz festgelegten wirtschaftlichen Förderauftrag sowie dem Ziel des Gesetzgebers, unnötigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden, entsprechen. Ferner würde dies auch eine ansonsten bestehende Benachteiligung von Tochterunternehmen der Genossenschaften beseitigen: Nur, weil die Muttergesellschaft eine Genossenschaft ist, werden deren Tochtergesellschaften nicht explizit von der Nachhaltigkeitsberichtspflicht befreit, auch wenn ein freiwillig konsolidierter Nachhaltigkeitsbericht der Muttergesellschaft vorliegt. Dies stellt sie gegenüber anderen Gesellschaftsformen schlechter. Der aktuelle Gesetzentwurf berücksichtigt die genossenschaftlichen Strukturen insofern nicht.

Lösung:

Im Sinne der bürokratischen Entlastung, einschließlich der Kosten für die Erstellung und Prüfung sowie der Gleichbehandlung verschiedener gewachsener Gesellschaftsstrukturen, müssen alle Unternehmen von den vorgestellten Erleichterungen im gleichen Maße profitieren können. Dies gilt sowohl für Mitglieder als auch für Tochtergesellschaften von Genossenschaften. Daher bedarf es im parlamentarischen Verfahren einer Ausweitung der Möglichkeit, befreiende freiwillige konsolidierte Nachhaltigkeitsberichte auf Ebene der zentralen und regionalen Genossenschaftsunternehmen abzugeben. Genossenschaften sollte diese Möglichkeit diskriminierungsfrei gewährt werden, die §§ 336 HGB-E und 315b Absatz 2 HGB-E sowie § 13 PublG müssen eine entsprechende Klarstellung enthalten. Das wäre auch ein wichtiger Schritt, um den jüngsten Ankündigungen der Bundesregierung Taten folgen zu lassen und Unternehmen nicht ohne Not zusätzliche Bürokratie aufzubinden, die keinen Mehrwert bietet. Das wäre insbesondere im Internationalen Jahr der Genossenschaften angezeigt.